



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

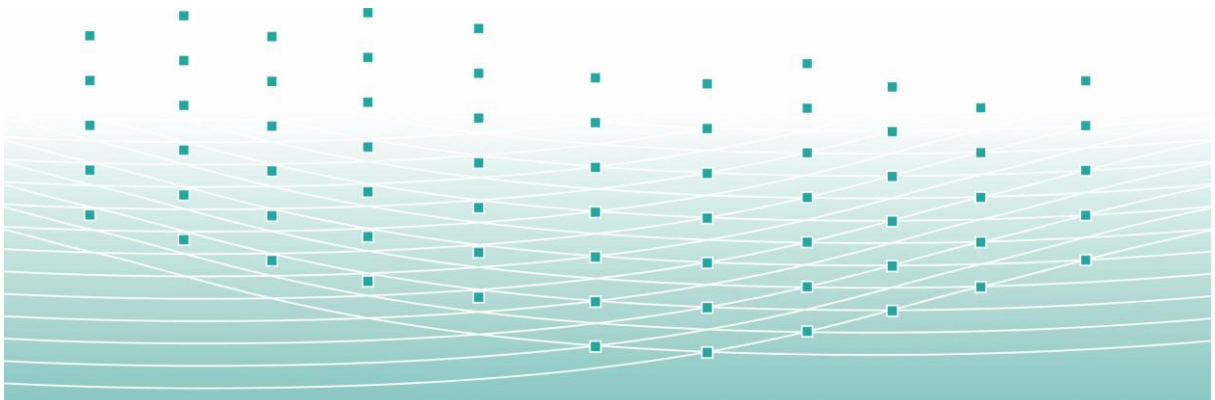
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telekommunikation
Sektion Ökonomie und Statistik

Anhörung zur Analyse von alternativen Methoden zur Preisregulierung

Studie des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK)

Sunrise Communications AG
Stellungnahme vom 20. Juni 2012



Inhalt

1	Angaben zur eingebenden Partei.....	3
2	Kostenmethodologien.....	4
3	Empfehlungen	9
3.1	Generelle Empfehlungen	9
3.2	Zugang zu Kabelkanalanlagen	9
3.3	Zugang zur Kupferanschlussleitung.....	9
3.4	Interkonnektion.....	10
3.5	Bitstromzugang	11
3.6	Mietleitungen	11

1 Angaben zur eingebenden Partei

Firma / Organisation: **Sunrise Communications AG**

Ansprechpartner: **Olivier Buchs**

Strasse: **Binzmühlestrasse 130**

PLZ, Ort: **8050 Zürich**

Telefon: Fax:

E-Mail:

- Festnetzbetreiberin
- Mobilfunknetzbetreiberin
- Kabelnetzbetreiberin
- Herstellerin von Fernmeldeanlagen
- Diensteanbieterin (Service Provider)
- Anbieterin von Inhalten (Content Provider)
- Konsumentenorganisation
- Interessenverband
- Behörde
- Berater
- Andere, welche?

2 Kostenmethodologien

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, die von WIK-Consult im Auftrag des BAKOM verfasste Studie über alternativen Methoden zur Preisregulierung zu kommentieren, und auf die verschiedenen Vorschläge kurz einzugehen.

2.1 Der rechtliche Rahmen

Den Ausführungen zum rechtlichen Rahmen in der Schweiz kann weitgehend zugestimmt werden. Insbesondere der Hinweis auf die Notwendigkeit die Einhaltung der Nichtdiskriminierung mittels des Vorliegens einer Preis-Kosten-Schere zu überprüfen, scheint aus unserer Sicht ein wichtiges Kontrollinstrument zu sein, welches bisher in der Schweiz fehlt, und deshalb als fester Bestandteil in den Regulierungsrahmen aufzunehmen ist.

2.2 Marktsituation in der Schweiz

Der Einschätzung der aktuellen Marktsituation in der Schweiz kann weitgehend gefolgt werden. Allerdings bedarf die Darstellung der Entwicklung der Investitionsvolumen im Bereich des FTTH-Ausbaus unter dem Abschnitt „Netzentwicklung“ eine Präzisierung, da aus dem vorliegenden Kontext der Studie der Eindruck entsteht, dass es sich bei den genannten Beträgen um die jährlichen Investitionen in den Glasfaser Roll-out handelt. Dies ist jedoch nicht zutreffend, da es sich bei den erwähnten Zahlen um die Gesamtinvestitionen handelt, von welchen schätzungsweise 10-15% für den Aufbau des Glasfaseranschlussnetzes aufgewendet werden.

2.3 Relevante Entwicklungen ausserhalb der Schweiz

Da die Schweiz nicht Mitgliedstaat der EU ist, besitzt der Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der EU in erster Linie informativen Charakter. Wir teilen dabei die Auffassung der Autoren der Studie, dass die Anwendung eines „pure LRIC“ Ansatzes in der Schweiz eher ungeeignet ist, da zum Teil wesentliche Voraussetzungen, die „pure LRIC“ basierte Zugangsentgelte rechtfertigen würden, nicht erfüllt werden. Die in der NGA-Empfehlung der EU Kommission dargelegten Bedingungen zum Zugang zu den Netzwerken der nächsten Generation (NGN) halten wir jedoch vorbehaltlos auch für die Schweiz relevant und anwendbar.

2.4 Kostenmethodologie bei regulierten Zugangsprodukten

2.4.1 Forward Looking Long-Run Average Incremental Cost (FL-LRIC)

Der Darstellung der FL-LRIC-Methode kann weitgehend zugestimmt werden. Insbesondere teilen wir die Auffassung, dass die FL-LRIC-Methode nicht geeignet ist, Vorleistungspreise in Märkten mit rückläufiger Nachfrage zu bestimmen. Ebenso eignet sich FL-LRIC nicht für die Bestimmung von Zugangskosten von Diensten, welche neu eingeführt werden und deren aktuelle Nachfrage im Vergleich zur langfristigen Nachfrage noch sehr klein ist, insofern die fixen Kostenelemente einen zu starken Einfluss auf die Höhe der Preise ausüben. In letzterem Fall würden sich auf dem Markt unter Wettbewerbsbedingungen Gleichgewichtspreise auf dem Niveau der Grenzkosten bzw. der SRIC bilden.

Hingegen ist der Hinweis auf Seite 56 der Studie zur Annuität falsch, nämlich dass die aufgeführte Gleichung (1) für lineare Abschreibungen gelte, ausser für den Fall, dass der Zinssatz gerade gleich Null sei ($r = 0$). Die Annuitätenmethode liefert, ohne Berücksichtigung der Inflationen, gleichbleibende

Periodenkosten über die gesamte Lebensdauer eines Kapitalgutes, wobei die Periodenkosten sowohl die Abschreibungen wie auch die Kapitalkosten enthalten. Tilgungsplänen von Annuitäten kann leicht entnommen werden, dass die implizierten Abschreibungen bei einer gleichbleibenden Annuität nicht von linearer Natur sind, sondern ein progressives Profil aufweisen. Das heisst, die Höhe der Abschreibungen nimmt mit der Zeit zu. Der Irrtum wirkt sich in der Folge jedoch nicht auf das Ergebnis der Studie aus. Ein Korrigendum scheint an dieser Stelle trotzdem angebracht, da in der Vergangenheit auch im schweizerischen Regulierungsumfeld die gleiche Behauptung vereinzelt aufgestellt worden ist.

Weiter teilen wir nicht die Auffassung der Autoren, dass der Datenaufwand bei FL-LRIC relativ gering sei. Sowohl Modellierungskomplexität wie auch der Aufwand für den Kostennachweis erachten wir im Vergleich zu HC und IRA als sehr hoch.

2.4.2 Kurzfristigen Kosten (SRIC)

Die Probleme, mit welchen ein Regulator bei der Bestimmung der SRIC oder SRIC+ konfrontiert wird, gelten in vergleichbarer Form auch für die Bestimmung der FL-LRIC. Abgesehen von diesen praktischen Problemen, die sich vorderhand aus einer Unschärfe der Kostenmessbarkeit und einer Informationsasymmetrie ergeben, lassen sich die SRIC auf analoge Weise mittels eines Bottom-up Modells bestimmen. Falls bereits eine FL-LRIC-Modell besteht, so kann dieses mit verhältnismässig geringem Aufwand für die Bestimmung der SRIC erweitert werden. Als eine zulässige Approximation für die SRIC kann auch ein „pure LRIC“ Wert verwendet werden, welcher direkt mithilfe eines Bottom-Up FL-LRIC-Modells bestimmt werden kann.

2.4.3 Discounted Cashflow Ansatz

Der DCF-Ansatz stellt keine Kostenrechnungsmethode als solches dar, sondern eine Bewertungsmethode, in welcher Kosteninformationen als Input einfließen und nicht als Ergebnis generiert werden. Aufgrund der geforderten kapitaltheoretischen Erfolgsneutralität erzeugen alle Kostenrechnungsmethoden Cashflows, welche abdiskontiert gerade der getätigten Investition entsprechen, d.h. der Nettobarwert der Investition beträgt Null. Dadurch besteht immanent ein direkter Zusammenhang zwischen den Kostenrechnungsmethoden und dem DCF-Ansatz. Insofern stimmen wir der Beurteilung in der Studie zu.

Den konkreten Umsetzungsvorschlag halten wir jedoch für unvollständig und im Ansatz nicht zielführend. Einerseits werden im vorgeschlagenen Ansatz lediglich die Umsätze ($p \cdot Q_i$) und nicht die Cashflows $p \cdot Q_i - C_i$, wobei C_i die Betriebskosten (OPEX) der Periode i bezeichnet, berücksichtigt. Andererseits wird ein konstanter Preis p über den gesamten Zeitraum angenommen, was im Widerspruch zu der sinkenden Nachfrage steht ($Q_i > Q_{i+1}$). In Wettbewerbsmärkten würde eine rückläufige Nachfrage zu sinkenden Preisen führen, wie in der Studie auf Seite 64 richtigerweise ausgeführt wird. Das heisst, die Annahme eines konstanten Preises p über den gesamten Zeitraum ist nicht zulässig. Dies bedeutet, dass die Preise über die Perioden variieren können, und aus ökonomischen Konsistenzgründen $p_i > p_{i+1}$ gelten muss, da die Nachfrage über die Zeit sinkt. In der nachfolgenden Gleichung wird ein DCF-Ansatz vorgestellt, welcher die beschriebenen Mängel nicht mehr aufweist:

$$I = \frac{p_1 \cdot Q_1 - C_1}{(1+r)} + \frac{p_2 \cdot Q_2 - C_2}{(1+r)^2} + \frac{p_3 \cdot Q_3 - C_3}{(1+r)^3} + \dots + \frac{p_n \cdot Q_n - C_n}{(1+r)^n}$$

Mit diesen Korrekturen sind jedoch die Probleme mit dem DCF-Ansatz nicht aus dem Weg geräumt. Wie von den Autoren der Studie richtig bemerkt, wird die DCF-Methode in der Regel als Hilfsmittel für Investitionsentscheide eingesetzt. Das heisst, es wird geprüft, ob der Wert der rechten Seite der Gleichung die erforderlichen Investitionen I übertrifft. Im vorliegenden Fall der Bestimmung von Zugangs-

entgelten ist jedoch unklar, wie diese Methode angewendet werden soll. Es stellt sich dabei das Problem, und die Frage, welche Grössen der Gleichung als bekannt angenommen und welche bestimmt werden sollen. Grundsätzlich interessieren die Zugangspreise p_i . Diese lassen sich aber nicht ohne weitere Annahmen in dieser allgemeineren Form der Gleichung bestimmen. So muss zum Beispiel der Investitionswert I bekannt sein. Offen ist, nach welcher Methode dieser nun bestimmt werden soll. Weiter müssen Annahmen über die Preise p_i getroffen werden, welche dazu führen, dass die Preise faktisch vorbestimmt werden. Dieses Vorgehen scheint somit nicht das gewünschte Ziel einer möglichst wettbewerborientierten Preisbestimmung zu erfüllen. Wird hingegen angenommen, dass der Investitionswert I unbekannt ist, d.h. es wird versucht den ökonomischen Wert des Kupfernetzes zu bestimmen, so müssen neben der Nachfrage Q_i und den Betriebskosten C_i ebenfalls die Preise p_i für jede Periode i vorgegeben werden. Aber wenn die Preise p_i vorgegeben werden, so wird überhaupt keine Preisberechnungsmethode benötigt, da die Preise ja bereits „bestimmt“ sind. Zudem gibt es noch eine weitere kritische Unbekannte in der Gleichung, nämlich wie viele Perioden in der Rechnung zu berücksichtigen sind, d.h. welchen Wert die Variable n besitzen soll. Aufgrund dieser Zirkelschlussproblematik halten wir den DCF-Ansatz für die Preisbestimmung vollkommen untauglich.

2.4.4 Historische Kosten (HC)

Die erwähnten kritischen Nachteile lassen sich in vergleichbarer Form ebenso auf die FL-LRIC-Methode übertragen. So fehlt bei FL-LRIC jeglicher Bezug zu den tatsächlichen Kosten der Vorleistungen, womit bewusst in Kauf genommen wird, dass überhöhte Preise zulasten von Wettbewerbern und Endkunden resultieren können. Eine derart einseitige Bevorteilung des marktmächtigen Unternehmens verletzt das Prinzip der Nichtdiskriminierung und verunmöglicht einen Wettbewerb der gleichlangen Spiesse. Es erscheint auch paradox, dass abhängig von der Verwendung einer spezifischen Kostenbasis einmal vollständig abgeschriebene Anlagen als Signal dienen, keine weiteren Abschreibungen mehr zu erlauben, und ein andermal ungehindert beliebig lang weiter abgeschrieben werden darf. Hierzu fehlt in der Studie eine plausible ökonomische Erklärung, die ein derartiges Vorgehen rechtfertigen würde. Die Folgen werden insbesondere dann kritisch, wenn ein Grossteil der Abschreibungen bzw. der wirtschaftlichen Erträge bereits vor der Regulierung unter dem staatlichen Monopol erwirtschaftet worden sind.

Es ist zutreffend, dass Unterschiede zwischen einer Kostenrechnung basierend auf historischen (HCA) oder aktuellen Kosten (CCA) besteht. In der Studie bleibt jedoch unerwähnt, dass eine der Aufgaben von CCA in der Erklärung der Unterschiede zwischen historischen und aktuellen Kosten besteht, indem durch spezielle Abgrenzungen eine Überführung der historischen Kosten auf aktuelle Kosten erfolgt. Mithilfe einer geeigneten Kapitalerhaltungsmethode (z.B. Financial Capital Maintenance, FCM) lässt sich dann der erforderliche Abschreibungsbedarf aus den Abgrenzungen ermitteln. Dabei ist es unerheblich, ob die laufenden Kosten mittels einem Bottom-up oder Top-down Modellansatz ermittelt worden sind. Eine konforme Anwendung der CCA-Methode findet man in Grossbritannien, Irland und Neuseeland (vgl. dazu auch die Empfehlung der EU Kommission K(1998) 960 vom 8. März 1998 zur getrennten Buchführung und Kostenrechnung).

2.4.5 Infrastructure Renewals Accounting (IRA)

Im Grundsatz teilen wir die Darstellung der IRA-Methode in der Studie. Wir erachten jedoch die geäusserten Bedenken betreffend des langfristigen Gleichgewichts (steady state) als unkritisch. Einerseits wird sich in einem wesentlichen Infrastrukturbereich (z.B. Kabelkanalisationen) das langfristige Gleichgewicht, falls überhaupt, nur sehr langsam verschieben. Andererseits stellt die gleitende Mittelung der getätigten Infrastruktur-Erneuerungsausgaben (IRE) über die letzten Jahre zur Bestimmung der Infrastruktur-Erneuerungsentgelt (IRC) eine Kopplung an das langfristige Gleichgewicht dar. Wird die Infrastruktur langsam stillgelegt, so wird auch der Erneuerungsaufwand tendenziell abnehmen. Erfolgt andererseits eine Erweiterung der Infrastruktur, so führt dies tendenziell zu einer erwünschten

Zunahme des Erneuerungsaufwands, wie auch in der Studie festgestellt wird. IRA beschreibt somit einen selbstregulierenden Prozess, welcher sich automatisch an das langfristige Gleichgewicht anpasst. Falls sich die Mittelwertbildung der IRE nur auf vergangenheitsbezogene Werte bezieht, so wird die Konvergenz mit einer zeitlichen Verzögerung stattfinden. Dem kann jedoch Abhilfe geschaffen werden, indem in der Mittelwertbildung ebenfalls zukünftig geplante Erneuerungsinvestitionen berücksichtigt werden. Missbräuchliches Verhalten lässt sich ex post bei Vorliegen einer systematischen Überschätzung des Erneuerungsaufwandes leicht feststellen.

Die Einschätzung, dass die Informationsanforderungen der IRA-Methode vergleichbar zu der DCF-Methode ist, teilen wir nicht. Die IRA-Methode stützt sich im Wesentlichen auf vergangenheitsbezogene Zahlen der Finanzbuchhaltung, welche durch eine unabhängige Revisionsstelle überprüft worden sind. Im Gegensatz dazu stützt sich die DCF-Methode auf Schätzungen von Zahlen, die ausschliesslich in der Zukunft liegen, folglich mit einer grossen Unsicherheit behaftet sind, und nicht überprüfbar sind. Dass sich die benötigten Informationen für die IRA-Methode mit verhältnismässig geringem Aufwand aus den Büchern der Finanz- und Betriebsbuchhaltung gewinnen lassen und dass es sich dabei um geprüfte Informationen handelt, wird in der Studie nicht erwähnt. Der Daten- und Modellierungsaufwand ist deshalb erheblich geringer als bei der FL-LRIC-Methode.

2.4.6 Brownfield-Kosten

Einen Brownfield-Ansatz erachten wir grundsätzlich als einen gangbaren Weg. Allerdings schätzen wir den Modellierungs- bzw. Kostennachweis-Aufwand als deutlich grösser und komplexer ein, als dies beim gegenwärtigen FL-LRIC-Ansatz der Fall ist. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht ein einfacherer Ansatz wie zum Beispiel HC oder IRA vorzuziehen.

2.4.7 Opportunitätskosten

Die Ausführungen zu den Opportunitätskosten sind aus unserer Sicht sehr vage und von theoretischer Natur. Sie lassen nicht klar erkennen, wie der Ansatz konkret für die Berechnung von Vorleistungspreisen angewendet werden soll. Aus diesem Grund scheint uns dieser Vorschlag ungeeignet.

2.4.8 Preis-Kosten-Schere (PKS)

Den Ausführungen zu der Preis-Kosten-Schere kann in weiten Teilen gefolgt werden. Sunrise teilt ebenfalls die Auffassung, dass die Überprüfung des Vorliegens einer PKS ein fester Bestandteil der Regulierungspraxis in der Schweiz darstellen sollte. Um die Durchführung einer Prüfung zu ermöglichen, wäre jedoch gleichzeitig auch die Pflicht zur getrennten Buchführung einzuführen, damit intern verrechnete Transferpreise ermittelt werden können und verpönte Quersubventionierungen erkannt werden können.

In der Studie wird die Position von Sunrise zum Bewertungsansatz allerdings nicht korrekt wiedergegeben. Sunrise fordert bei der Berechnung von Vorleistungspreisen nicht ein generelles Abstellen auf historische Kosten, sondern nur im Fall von wesentlichen Infrastrukturelementen, bei welchen eine Duplikation aus volkswirtschaftlicher Sicht unerwünscht ist (z.B. Kabelkanalisation). Diese Forderung deckt sich mit der Empfehlung der Studie.

2.4.9 Retail Minus

Den grundsätzlichen Ausführungen zum Retail-Minus-Ansatz kann zugestimmt werden. Hingegen sind die Annahmen betreffend der Regulierung der Endkundenpreise in der Schweiz nicht völlig zu-

treffen, da für verschiedene Dienste (z.B. analoger Anschluss) Preisobergrenzen festgelegt sind. Da diese Preisobergrenzen im Wesentlichen politische Preise darstellen, wäre es interessant zu sehen, ob die Autoren betreffend einen Retail-Minus-Ansatz zu denselben Schlussfolgerungen gelangen würden.

Aus unserer Sicht scheint ein Retail-Minus-Ansatz zur Bestimmung der Vorleistungspreise nur dann ein vertretbarer Ansatz, wenn auf dem Endkundenmarkt effektiver Wettbewerb herrscht.

2.5 Bisherige Regulierungspraxis in der Schweiz und Empfehlungen für die Zukunft

2.5.1 Zugang Kabelkanalisationen

Die Studie empfiehlt die Verwendung unterschiedlicher Kostensätze in Abhängigkeit der Nutzung der Kabelkanalisation und begründet dies, dass keine Substitutionsbeziehungen zwischen den Anlagen bestünden. Dieser Argumentation können wir nicht folgen. Nach unserer Auffassung sind die Kosten der Kabelkanalisation unabhängig von deren Nutzung. Die Verwendung von verschiedenen Bewertungsmaßstäben führt zu widersprüchlichen Investitionsanreizen und verletzt somit den Grundsatz der Investitionsleiter (ladder of investment-Prinzip). Aus diesem Grund sind die Kabelkanalisationen einheitlich auf der Basis von historischen Kosten zu bewerten.

2.5.2 Zugang Kupferanschlussleitung

Wir teilen die Auffassung, dass das Glasfaseranschlussnetz als MEA des Kupferanschlussnetzes dienen kann. Wir sind mit dem Bewertungsansatz grundsätzlich einverstanden, unter Vorbehalt der unter Ziff. 2.5.1 gemachten Einwänden.

Bei der Bestimmung des Performance-Delta auf die Wertschätzung bzw. den wahrgenommenen Nutzen eines Endkunden abzustützen, erscheint vernünftiger Ansatz. Der vorgeschlagene Berechnungsansatz beruht auf der Ermittlung der Differenz zwischen dem Retail-Minus-Preis des Glasfaseranschlusses und dem Retail-Minus-Preis des Kupferanschlusses. Hierbei stellen sich jedoch gewisse praktische Berechnungsprobleme, welche in der Studie nicht weiter erörtert werden. Der Retail-Minus-Ansatz geht davon aus, dass das Endkundenprodukt mit dem Vorleistungsprodukt technisch identisch ist. Dies ist jedoch gerade beim kupferbasierten Teilnehmeranschluss (TAL) nicht der Fall, da das Vorleistungsprodukt nur aus der Doppelader besteht, das Endprodukt (analoger Anschluss) hingegen auch die Linienkarte und die Verkabelung umfasst. Das Problem besteht nun darin festzustellen, welcher Wert die Linienkarte und die Verkabelung für den Endkunden besitzt. Dieser Wert lässt sich jedoch nicht einfach messen. In der Studie fehlen Anhaltspunkte, wie in diesem Fall vorzugehen ist.

In der Studie wird in der Folge ein quantitatives Wettbewerbsmodell verwendet, um das Performance-Delta und die Vorleistungspreise illustrativ zu berechnen. Obschon das Modell recht ausführlich beschrieben wird, war es uns auch unter Bezug der referenzierten Dokumente nicht möglich, das Modell und die Ergebnisse zu reproduzieren, da gewisse Implementierungsangaben fehlen. Es wäre wünschenswert, wenn entweder ein funktionsfähiges Modell bzw. wenn eine vollständige, formale Beschreibung unter Angabe der konkreten Eingabewerte zur Verfügung stehen würde.

Weiter ist Sunrise der Meinung, dass als Referenzpunkt der Kostenbestimmung ein Glasfaseranschlussnetz zu verwenden ist, welches das Kupferanschlussnetz vollständig ersetzt hat. Das heisst, die Anzahl der Anschlüsse entspricht der Summe der Kupfer- und Glasfaseranschlüsse.

2.5.3 Interkonnektion

Sunrise ist der Ansicht, dass für die Bestimmung der Interkonnektionsentgelte ein NGN als MEA des PSTN-Verbindungsnetzes zu verwenden ist. Auf die Anwendung eines Gleitpfades ist dabei zu verzichten, da, wie in der Studie auf Seite 143 richtig bemerkt wird, eine nochmalige Abgeltung im Rahmen eines verzögerten Überganges auf die Kosten des NGN zu einer Überkompensation führen würde.

Als Bewertungsmaßstab erachtet Sunrise FL-LRIC als angebracht, wobei die Kabelkanalisationen gleich wie im Anschlussnetz auf Basis von HC zu bewerten sind. Auch gegen einen Wechsel von minutenbasierter zu kapazitätsbasierter Preissetzung spricht grundsätzlich nichts, sofern sich die praktische Umsetzung als durchführbar erweist. Auch Sunrise hat die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Festlegung der technischen Schnittstellen für die Zusammenschaltung von NGN angeregt.

3 Empfehlungen

3.1 Generelle Empfehlungen

1. Eine Anpassung des verordnungsrechtlichen Rahmens erscheint aus unserer Sicht als dringend geboten.
2. Dieser Empfehlung ist vorbehaltlos zuzustimmen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist der zentrale Pfeiler des regulierten Netzzugangs.
3. Im Grundsatz kann dieser Empfehlung zugestimmt werden. Konkret hängt sie jedoch vom Warenkorb und der Ausgestaltung des PKS-Tests ab.
4. Es gilt zusätzlich die unter Ziff. 2.5.2 festgestellte Problematik bei technisch unterschiedlichen Vorleistungsprodukten und Endprodukten zu berücksichtigen.

3.2 Zugang zu Kabelkanalanlagen

5. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
6. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
7. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
8. Nach Auffassung von Sunrise ist ein Abstellen auf historische Kosten vorzuziehen.
9. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

3.3 Zugang zur Kupferanschlussleitung

10. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
11. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.5.2 zugestimmt werden.
12. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.5.2 zugestimmt werden.

13. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.5.2 zugestimmt werden.
14. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
15. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
16. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.5.2 zugestimmt werden.
17. Dieser Empfehlung kann nur bedingt zugestimmt werden. Vorbehalten bleiben die Einwände unter Ziff. 2.4.6 und Ziff. 2.5.2.
18. Dieser Empfehlung kann nur bezüglich der Untergrenze zugestimmt werden. Die aktuell nach FL-LRIC berechneten Kupfer-TAL-Preise beruhen auf Kabelkanalisationen, welche zu Wiederbeschaffungsneupreisen bewertet werden. Damit wird die Preis-Obergrenze deutlich überschätzt. Diese müsste auf der Basis von historischen Kosten ermittelt werden.
19. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
20. Dieser Empfehlung kann zugestimmt werden, insofern mit dem „Wechsel des MEA-Standards“ der Übergang zu NGN/NGA gemeint ist.
21. Im Grundsatz kann dieser Empfehlung zugestimmt werden. Konkret hängt sie jedoch von der weiteren Entwicklung des FTTH-Ausbaus ab.
22. Dieser Empfehlung bzw. Feststellung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
23. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.4.6 und Ziff. 2.5.2 zugestimmt werden.
24. Dieser Empfehlung bzw. Feststellung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
25. Dieser Empfehlung kann zugestimmt werden, wobei Sunrise den DCF-Ansatz als ungeeignet betrachtet (vgl. Ziff. 2.4.3)
26. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
27. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

3.4 Interkonnektion

28. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
29. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
30. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
31. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.5.3 zugestimmt werden.
32. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.4.2 zugestimmt werden.
33. Die Vor- und Nachteile eines Gleitpfades gilt es vertiefter zu überprüfen, insbesondere auch mit Blick auf das Risiko gestrandeter Investitionen.
34. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von 2.5.3 zugestimmt werden

- 35. Dieser Empfehlung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.
- 36. Dieser Empfehlung kann insofern nicht zugestimmt werden, als Sunrise nach wie vor die Auffassung vertritt, dass eine weitgehend diskriminierungsfreie Umsetzung der geltenden Verordnungsbestimmungen möglich, ja geboten wäre (Berücksichtigung von Abschreibungen bei der Bewertung von Anlagen).

3.5 Bitstromzugang

- 37. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.5.2 zugestimmt werden.
- 38. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.5.2 zugestimmt werden.

3.6 Mietleitungen

- 39. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.5.2 zugestimmt werden.
- 40. Dieser Empfehlung kann unter Vorbehalt von Ziff. 2.5.2 zugestimmt werden.

* * * * *